

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen ScanProtect

Kollektivversicherteninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der Versicherer und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [im Weiteren: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfälligen Anmeldeformular oder Versicherungsbestätigungen (Bestätigungsbrief) und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (VVG).

1. Versicherer

Der Versicherer ist Allianz Assistance (firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)) mit Sitz am Richtiplatz 1 in 8304 Wallisellen (Im Weiteren «Versicherer»). Der Versicherer kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an serviceerbringende Dritte delegieren.

Risikoträger und Leistungserbringer der Rechtsschutzdeckung ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG an Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen (im Weiteren: «CAP»).

2. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Securicard SA (im Weiteren: «Securicard»).

3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Leistungen

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüssen zum Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen (II Übersicht über die Versicherungsleistungen).

4. Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie geht aus dem Anmeldeformular hervor.

5. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Der Versicherer/CAP und die Securicard verarbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen. Die Securicard verarbeitet Daten auch für Marketingzwecke. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer/CAP kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere mit der Securicard, mit Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers zur Bearbeitung austauschen bzw. übermitteln. Ferner kann der Versicherer/CAP bei Arbeitsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die versicherte Person hat das Recht, beim Versicherer/CAP über die Verarbeitung der die versicherte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

I Aufbau der Bedingungen/Einleitung/Definitionen

A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- I. Aufbau der Bedingungen/Einleitung/Definitionen
- II. Übersicht über die Versicherungsleistungen
- III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im Versicherungsfall festgelegt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

B. Einleitung

Securicard SA hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher versicherten Personen bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gewisse Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber Securicard SA und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragten Dritten.

Die hauptversicherte Person ist verpflichtet, ggf. die übrigen versicherten Personen über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Securicard SA, Via Canova 16, 6901 Lugano bezogen oder im Internet unter www.securicard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich der Securicard zu melden.

C. Definitionen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Computer- und Internetdelikt

Strafbare Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z.B. Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbetrug im Internet).

Identitätsmissbrauch

Missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten einer natürlichen Person durch Dritte ohne entsprechende rechtliche Grundlage.

Persönlichkeitsverletzung

Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mithilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen wird (z.B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

Versicherungsfall

Das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

II Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme
A Rechtsschutz	Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.	pro Ereignis CHF 20'000
	Vertragliche Streitigkeiten: Rechtsschutz im Zusammenhang mit Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen wurden.	pro Ereignis CHF 350'000
B Persönlichkeitsverletzungen im Internet	Vermittlung/Kostenübernahme IT Spezialisten zur Entfernung/Löschung rufschädigender Inhalte.	pro Ereignis CHF 20'000
	Vermittlung/Kostenübernahme psychologischer Betreuung.	pro Ereignis CHF 3'000
C Online-Kontoschutz	Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten.	pro Ereignis CHF 20'000
D Data Recovery	Kosten für die Entfernung der Schadsoftware und Data Recovery. Limitierung auf zwei Versicherungsereignisse pro Kalenderjahr.	pro Ereignis CHF 5'000

Versicherer



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris) Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen
Tel.: +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info.ch@allianz.com, www.allianz-travel.ch



CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen
Tel.: +41 58 358 09 09
capoffice@cap.ch, www.cap.ch

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

III Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Wer ist versichert?

Kunden von Securicard mit Wohnsitz in der Schweiz, die das Securicard Paket „ScanProtect“ abgeschlossen haben (Im Weiteren „versicherte Person“). Aus dem Anmeldeformular bzw. des Bestätigungsbriefes ergibt sich, ob der Versicherungsschutz für eine Einzeldeckung oder eine Familiendeckung gilt.
Einzeldeckung: die auf dem Bestätigungsbrief bezeichnete Person.
Familiendeckung: die auf dem Bestätigungsbrief bezeichnete Person und alle im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.

2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

2.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem Securicard dem Kunden die Versicherungsdeckung bestätigt. Der Beitritt zur Kollektivversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht der Kunde von Securicard oder die Securicard unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Vertragsablauf schriftlich kündigt.

2.2 Ende

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Securicard oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.

3 Änderung des Deckungsumfangs/der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer/CAP und die Securicard können jederzeit vereinbaren die vorliegenden Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) anzupassen, Änderungen der Bedingungen und der Versicherungssummen werden der versicherten Person vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von dieser genehmigt, sofern sie den Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung kündigt (als Datum der Kündigung gilt das Datum, an dem die Kündigung bei der Securicard eintrifft).

4 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

4.1 Gleichartige Ansprüche

Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Privat- oder Sozialversicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers/CAP auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet.

4.2 Leistungen Dritter

Erbringt die Versicherer/CAP Leistungen, für die eine versicherte Person auch bei Dritten Ansprüche hätte geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die Versicherer/CAP abzutreten.

4.3 Ausschlüsse

Neben den in den BVB aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

4.3.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden.

- 4.3.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht.
- 4.3.3 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit bei Beginn des Versicherungsschutzes hängigen oder abgeschlossenen Rechtsfällen.
- 4.3.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

5 Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann der Versicherer/CAP keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seine Leistungen nicht erbringen. Folgende Obliegenheiten sind der versicherten Person auferlegt:

- 5.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 5.2 nach Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich Securicard telefonisch unter +41 58 122 10 10 zu benachrichtigen und unter Angabe aller Einzelheiten, über den Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- 5.3 dem Versicherer/CAP jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 5.4 Weisungen des Versicherers/CAP zu beachten;
- 5.5 Dritte (z.B. Ärzte, andere Versicherer, Leistungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.6 dem Versicherer/CAP über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den Versicherungsfall besteht, sowie über dort geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht Dritter zu informieren.
- 5.7 Bei Persönlichkeitsverletzung muss die versicherte Person zwingend eine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung bei der Polizei einreichen.

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person ihren Leistungsanspruch bzw. ist der Versicherer/CAP berechtigt, Leistungen zu kürzen oder abzulehnen, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person insoweit ihren Leistungsanspruch, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

7 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

8 Welches Gericht ist zuständig?

- 8.1 Als Gerichtsstand für Klagen der versicherten Person stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:
- der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers;
 - der zivilrechtliche schweizerische Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.
- 8.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.
- 8.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten;

9 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Adressänderung?

- 9.1 Alle für den Versicherer/CAP bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) abgegeben werden. Sie sind an die Securicard zu senden.

10 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

11 Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsmann hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit über keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Ombudsman der Privatversicherung und der suva
Postfach 1063, CH-8024 Zürich
Tel.: +41 44 211 30 90
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Ombudsman de l'assurance privée et de la suva
Chemin Des Trois-Rois 2 Case postale 5843, CH-1002 Lausanne
Tel.: +41 21 317 52 71
E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della suva
Corso Elvetia 7, Casella postale 5371, CH-6901 Lugano
Tel.: +41 91 967 17 83
E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

IV Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzungen sowie Vertragsstreitigkeiten im Internet

1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an rechtlicher Unterstützung nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an rechtlicher Unterstützung nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

- 3.1 Zusätzlich zur Interessenwahrung durch ihren eigenen Rechtsdienst übernimmt die CAP die folgenden Kosten: Anwaltskosten, Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung an die Gegenpartei), Expertisekosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist.
- 3.2 Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- 3.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherer geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

4 Versicherte Ereignisse

Die CAP gewährt Versicherungsschutz in den folgenden Bereichen:

- 4.1 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer eines Computer- oder Internetdelikts wird. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.
- 4.2 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer einer Urheberrechtsverletzung im Internet im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken wird.
- 4.3 Geltend machen des Rechts auf Gegendarstellung und / oder Entfernung bei Darstellungen (Bild, Ton oder Text) im Internet, wenn die Persönlichkeit der versicherten Person infolge eines Computer- oder Internetdelikts unmittelbar betroffen ist.
- 4.4 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die die versicherte Person für ihren persönlichen Gebrauch oder Bedarf über das Internet abgeschlossen hat.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer III 4: Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Risiken:

- 5.1 Fälle, bei denen die versicherte Person gegen die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) oder die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.
- 5.2 Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- 5.3 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.
- 5.4 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 5.5 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- 5.6 Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer III 5: Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten))

- 6.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Securicard kontaktieren: **Telefonzentrale für Anrufe: +41 58 122 10 10.**
- 6.2 Die versicherte Person unterstützt bei der Abklärung des Sachverhalts. Sie überlässt die Fallführung exklusiv der CAP. Ohne vorherige Zustimmung der CAP erteilt sie keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige, etc., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Sie schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.
- 6.3 Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- 6.4 Leitet der Versicherte trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

B Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzung im Internet

1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherer gewährt Versicherungsleistungen, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall werden zusätzlich zum Rechtsschutz gemäss Ziff. IV A ausschliesslich nachfolgend technisch und psychologisch definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss B6.

- 3.1 Vermittlung von IT Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) rufschädigender Online Beiträge über die versicherte Person.
- 3.2 Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der aufgrund der Rufschädigung erfahrenen traumatischen Stresssituation der versicherten Person. Sofern die versicherte Person infolge des eingetretenen versicherten Ereignisses sich dazu gezwungen fühlt umzuziehen, werden auch Umzugskosten übernommen.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer III 4: Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 5.1 Risiken, die unter Ziffer IV B 4 nicht erwähnt sind.
- 5.2 Wenn der Versicherer zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.3 Wenn die versicherte Person keine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung einreicht.
- 5.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).
- 5.5 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.
- 5.6 Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Konkubinats- oder Lebenspartner.
- 5.7 Vermögens- und Folgeschäden.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer III 5: Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten))

- 6.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Securicard informieren. **Telefonzentrale für Anrufe: +41 58 122 10 10.**
- 6.2 Im Schadenfall sind der Securicard zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Schadenformular
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
 - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.

C Online-Kontoschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall wird der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch
 - unrechtmässiger Zugriff auf ein privates Schweizer Post- / Bankkonto der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung einer Karte der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgerätes (wie z.B. Smartphone oder Tablet) der versicherten Person, welcher infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.

- 3.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
3.3 Versichert ist der im Versicherungsfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer III 4: Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?)

- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:
4.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.
4.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls / der missbräuchlichen Verwendung);
- sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
4.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
4.4 Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer III 5: Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten))

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.
5.2 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
5.3 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung / Verwendung derselben ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
5.4 Im Schadenfall sind der Securicard schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- Schadenformular
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
- Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
- eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme zum Vermögensschaden.

D Data Recovery (Datenrettung oder –wiederherstellung)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss D5.

- 2.1 Ersatz der Kosten für eine erste Schadensausmass-Analyse zur Durchführung der Data Recovery.
2.2 Ersatz der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie wenn nötig die Wiederherstellung des Betriebssystems (Voraussetzung: Vorliegen des Betriebssystem-Lizenzschlüssels).
2.3 Ersatz der Kosten für die Data Recovery.

3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Mobiles, Tablets, Notebooks und PCs zum privaten Gebrauch der versicherten Person, im Falle von
- Befall mit schädlichen Viren oder Malware Programmen,
- Datenverlust infolge technischem Defekt oder Beschädigung.
Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr beschränkt.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer III 4: Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?)

- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:
4.1 Schäden, die unter die Haftpflicht des Herstellers fallen.
4.2 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
4.3 Im Fall von Data Recovery: Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer III 5: Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten))

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Securicard informieren
+41 58 122 10 10.
5.2 Im Schadenfall sind der Securicard zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- Schadenformular
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.